

ALEXA JÜNKERING
**SELBSTSTÄNDIG
IN DEN FREIEN
DARSTELLENDEN
KÜNSTEN**

FAQ'S



NRW LANDESBÜRO
FREIE DARSTELLENDEN
KÜNSTE

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Sie dienen der Orientierung. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie ersetzen keine Rechts- und Steuerberatung.

*2. erweiterte und überarbeitete Ausgabe
Stand Februar 2024*

INHALT – KURZFASSUNG

A. Fragen & Antworten

- I. Steuern
- II. Rechtsformen
- III. Künstlersozialkasse
- IV. Kooperation und Verträge
- V. Organisation

B. Checklisten

C. Excel-Tools

INHALT

A Fragen & Antworten

I. Steuern

1. Von der Anmeldung bis zur Steuererklärung – Welche Meldungen erwartet das Finanzamt?
2. Welche Steuern muss ich zahlen?
3. Wie wird die Einkommensteuer ermittelt?
4. Wie wird der »Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit« ermittelt?
5. Was zählt zu den betrieblichen Einnahmen?
6. Sind Stipendien, Preisgelder und öffentliche Zuschüsse »betriebliche Einnahmen« und müssen versteuert werden?
7. Was zählt zu den betrieblichen Ausgaben?
8. Was ist »Afa«?
9. Zählen die Kosten für Internet, PC und Handy bei beruflicher und privater Nutzung zu den Betriebsausgaben?
10. Kann ich mein Arbeitszimmer (Home-Office) als Betriebsausgabe ansetzen?
11. Was ist »Buchführung«?
12. Abrechnung einer Projektförderung und Gewinnermittlung (EÜR) für das Finanzamt – Was ist der Unterschied?
13. Bin ich »umsatzsteuerpflichtig«?
14. Ich erhalte Fördergelder. Werde ich jetzt umsatzsteuerpflichtig?
15. Was ist bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung zu beachten?

16. Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuer – Was ist der Unterschied?
17. Ich habe Einkünfte im Ausland erzielt – Wo muss ich versteuern?
18. Was muss ich beachten, wenn ich ausländische Künstler*innen beauftrage – Stichwort: »Ausländersteuer«?
19. Wann muss die »Ausländersteuer« nicht abgeführt werden?
20. Über »Gemeinnützigkeit« zusätzliche Geldquellen erschließen – Ist das sinnvoll?

II. Rechtsformen

1. Bin ich ein „Einzelunternehmen“?
2. Wir sind / wir gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Was sollten wir wissen?
3. GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt): Was sind die wesentlichen Merkmale?
4. Was unterscheidet den E.V. (eingetragener Verein) von den anderen Rechtsformen?

III. Künstlersozialkasse

1. Ich habe mich bei der jährlichen KSK-Einkommensmeldung verschätzt. Muss ich nachzahlen oder bekomme eine Erstattung?
2. Ich bin KSK-Mitglied und habe gleichzeitig Einkommen selbstständiger Art in einem nicht künstlerischen Bereich. Ist das problematisch?
3. Ich bin KSK-Mitglied und habe gleichzeitig Einkommen aus einer angestellten Tätigkeit? Ist das problematisch?
4. Ich arbeite für längere Zeit im Ausland. Bin ich weiter über die KSK versichert?
5. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Versicherten?
6. Wer muss Künstlersozialabgabe zahlen und wer nicht?
7. Wann werden Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe gefordert?
8. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Abgabepflicht?

IV. Kooperation und Verträge

1. »Selbstständig« oder »nicht-selbstständig«?
2. Wenn Selbstständige zu »Arbeitgeber*innen« werden – Was ist zu beachten?
3. Welche »Anstellungsverhältnisse« gibt es?
4. Selbstständige Künstler*innen als Auftraggeber*innen oder Auftragnehmer*innen – Was gehört in einen Vertrag?

V. Organisation

1. Wie bringe ich Ordnung in meine geschäftliche Ablage?
2. Wie behalte ich den finanziellen Überblick?

B Checklisten

Checkliste 1 | Einkommensteuer-Verfahren

Checkliste 2 | Dienstleistungs- und Werkverträge

Checkliste 3 | Ablage geschäftlicher Unterlagen

C Excel-Tools

1. Einfache Buchführung
2. Liquiditätsplanung

A FRAGEN UND ANTWORTEN

I. STEUERN

1. Von der Anmeldung bis zur Steuererklärung – Welche Meldungen erwartet das Finanzamt? –

Steuerliche Anmeldung

Selbstständige Künstler*innen und auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) müssen ihre Tätigkeit beim Finanzamt anmelden und erhalten hier eine Steuernummer für ihre geschäftlichen Zwecke.

Umsatzsteuervoranmeldung

Diese Meldung betrifft nur Umsatzsteuerpflichtige. Umsatzsteuer muss i. d. R. nach jedem Quartal gemeldet und abgeführt werden. Wer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € (geplant ab 2024: 2.000 €) Umsatzsteuer zahlen musste, kann vom Finanzamt von der Umsatzsteuervoranmeldung und den Vorauszahlungen befreit werden. Es muss dann nur eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgegeben werden.

(Steuern – Frage 13, 15).

Umsatzsteuerjahreserklärung

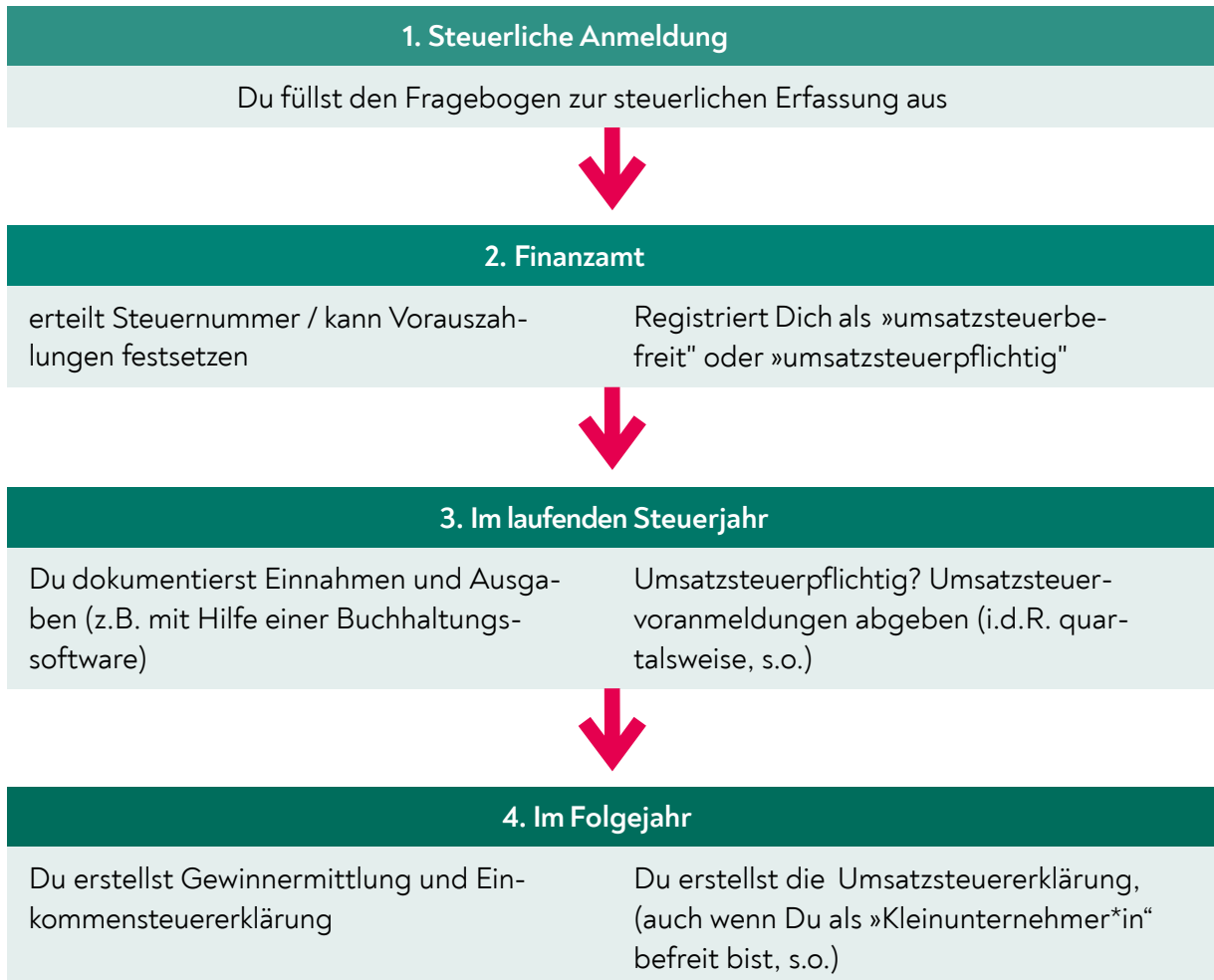
Die Umsatzsteuererklärung wird einmal im Jahr abgegeben, spätestens zum 31.7. für das vorangegangene Jahr. Auch nicht umsatzsteuerpflichtige »Kleinunternehmer« (§ 19 UStG.) müssen eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Hier ist (Stand Februar 2024) eine gesetzliche Änderung in Planung, die besagt, dass ab 2023 Kleinunternehmer diese Umsatzsteuerjahreserklärung nicht mehr abgeben müssen.

Einkommensteuererklärung

Auch die Einkommensteuererklärung wird einmal im Jahr abgegeben spätestens zum 31.7. für das vorangegangene Jahr. ([Checkliste 1 Einkommensteuer-Verfahren](#))

Meldepflichten im Überblick



2. Welche Steuern muss ich zahlen?

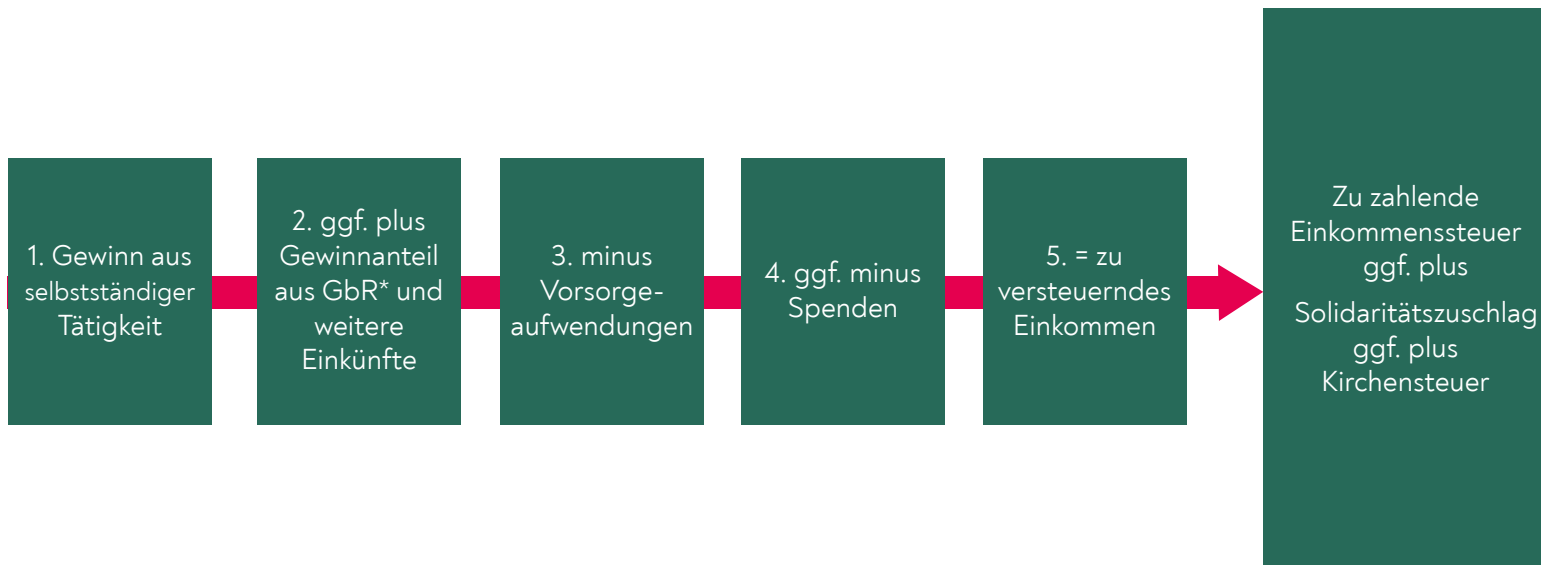
Das hängt von Deinen Einkünften ab. Hast Du ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger freiberuflicher Tätigkeit (Künstler*innen-Solist*innen und Künstler*innen-GbRs) zahlst Du Einkommensteuer und – so Du Mitglied einer Kirche bist – Kirchensteuer. Spitzenverdiener zahlen zusätzlich den Solidaritätszuschlag. Freiberufler*innen zahlen keine Gewerbesteuer. Wichtig zu wissen: Auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gewerblicher Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw. sind in der Steuererklärung anzugeben und werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt (§ 2 Abs. 2 EStG).

Ob Du Umsatzsteuer zahlen musst, hängt davon ab, ob Du umsatzsteuerpflichtig bist oder nicht. (Steuern – Frage 13)

3. Wie wird die Einkommensteuer ermittelt?

Wenn Du das Verfahren in seinen Grundzügen verstehst, fällt es Dir leichter, die eigene Einkommensteuererklärung zu erstellen. Einen ersten Überblick gibt die Grafik. Erläuterungen im Detail und anhand eines Beispiels findest Du unter

[Checkliste 1 – Einkommensteuer-Verfahren](#)



4. Wie wird der »Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit« ermittelt?

Da selbstständige darstellende Künstler*innen (wenn sie künstlerisch tätig sind) nach dem Einkommensteuergesetz zu den »freien Berufen« gehören, erstellen sie für das Finanzamt nur eine vereinfachte Gewinnermittlung in Form einer »Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)«.

Die Methode ist einfach: Die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben eines Jahres werden gegenübergestellt. Was unter dem Strich übrig bleibt, ist der Gewinn oder Verlust. Gerechnet wird dabei nur mit den tatsächlichen Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen des Steuerjahres.

(Steuern – Fragen 5 und 7)

Wer seine Kunst lediglich als Nebentätigkeit ausübt (weil er beispielsweise hauptberuflich angestellt ist), kann die Betriebsausgaben pauschalieren und 25 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgabe ansetzen, höchstens aber 900 € jährlich (gilt ab 2023; davor 614 €).

Für die Gewinnermittlung ist ein amtliches Formular auszufüllen, die »Anlage EÜR«. Sie ist ein Teil der Steuerklärung. Belege für betriebliche Einnahmen und Ausgaben müssen nicht eingereicht, aber auf Anfrage vorgelegt werden. Grundlage für die Gewinnermittlung ist die »Buchführung«.

(Steuern – Frage 11)

Zur Anlage EÜR veröffentlicht die Finanzverwaltung eine Ausfüllhilfe mit Basisinformationen.

5. Was zählt zu den betrieblichen Einnahmen?

Betriebliche Einnahmen sind alle Geldeinnahmen und »geldwerten« Einnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen („betrieblichen“) Tätigkeit stehen. Im Wesentlichen sind das:

- Gagen und Honorare
- Tantiemen von Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Wort etc.
- Projektfördermittel, Projektkostenzuschüsse (mit wenigen Ausnahmen)
- Preisgelder und Stipendien (mit wenigen Ausnahmen)
- im Ausland erzielte Gagen, wenn Deutschland der ständige Wohnsitz ist
- Spesenzahlungen von Auftraggebern
- Erlöse aus dem Verkauf von betrieblichen Geräten wie Computer, Technik etc.
- Sachzuwendungen (Beispiel: Der Auftritt in der Weinbar wird mit Weinkisten vergütet.)
- eingenommene Mehrwertsteuer

6. Sind Stipendien, Preisgelder und öffentliche Zuschüsse

»betriebliche Einnahmen« und müssen versteuert werden?

In den meisten Fällen sind Preisgelder, Stipendien und öffentliche Zuschüsse Betriebseinnahmen, sind steuerbar und wirken sich somit auf die Höhe des Gewinns und der zu zahlenden Einkommenssteuer aus

Aber laut Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 11 EStG) gibt es hier Ausnahmen, die steuer- frei sein können:

- öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Kunst dann, wenn es keine Verpflichtung zur künstlerischen Gegenleistung gibt
- Stipendien öffentlicher oder gemeinnütziger Stiftungen dann, wenn es keine Verpflichtung zur künstlerischen Gegenleistung gibt und die künstlerische Aus- und Fortbildung gefördert wird
- Preisgelder dann, wenn das Lebenswerk oder die Persönlichkeit von Preisträger*innen gewürdigt werden
- öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Kunst dann, wenn sie ausschließlich den Materialaufwand einer künstlerischen Produktion decken

7. Was zählt zu den betrieblichen Ausgaben?

Betriebliche Ausgaben sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit stehen. Zu den Betriebskosten zählen:

- Raumkosten
- Aufwendungen für Telefon und Internet ([Steuern – Frage 9](#))
- Reisekosten
- Fortbildungskosten
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung
- Beiträge (z.B. Berufsverband) und Versicherungen (z.B. Berufshaftpflicht)
- Arbeitsmittel (Bürobedarf, Porto, Fachliteratur, Material)
- Werbekosten
- Gezahlte Vorsteuerbeträge (die bei Betriebsausgaben gezahlte Umsatzsteuer)
- Umsatzsteuervorauszahlungen (an das Finanzamt)
- Sonstige Betriebsausgaben (alles, was nicht unter die aufgeführten Positionen fällt, z.B. Kontoführungsgebühren)
- Bewirtungsaufwendungen
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ([Steuern – Frage 10](#))
- Aufwendungen für »geringwertige Wirtschaftsgüter« (GWG) wie zum Beispiel Telefon, Scanner, Laptop, Kleinmöbel usw., deren Anschaffungskosten nicht höher als € 800 * netto (ohne Mehrwertsteuer) sind ([Steuern – Frage 9](#))
- Afa (Absetzung für Abnutzung) ([Steuern – Frage 8](#))

* Änderung geplant: Ab 2024 € 1.000

8. Was ist »Afa«?

Kaufst Du beispielsweise eine Lichtanlage oder ein Keyboard zu einem Preis, der höher als 800 € netto (= ohne Mehrwertsteuer) ist, sind das Anschaffungskosten, die »abgeschrieben« werden müssen. Das heißt, die Kosten werden verteilt und nicht sofort im Ganzen, sondern nur anteilig über mehrere Jahre als Betriebsausgabe verbucht. Das Verfahren nennt sich »Afa (Absetzung für Abnutzung) auf bewegliche Wirtschaftsgüter«. Dabei ist die »betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer« individuell und wird von der Finanzverwaltung bestimmt.

(Download der »Afa-Tabelle AV« unter www.bundesfinanzministerium.de)

Beispiel: Du schaffst am 1. Juli 2024 ein Keyboard an zu einem Preis von 1.500 € netto. Ein Keyboard wird nach Afa-Tabelle über 10 Jahre »abgeschrieben«, jährlich also mit 10 % des Anschaffungspreises, also mit 150 €. Nun ist monatsgenau abzuschreiben, das heißt, die Abschreibung muss im Anschaffungsjahr anteilig erfolgen. Im genannten Beispiel kann also in 2024 (im ersten Abschreibungsjahr) nur der Betrag von 75 € für die Monate Juli bis Dezember 2024 angesetzt werden.

Eine besondere Regelung gilt ab dem Steuerjahr 2021 für Computer und Software. Sie können unabhängig vom Kaufpreis (!) bereits im Jahr der Anschaffung entweder vollständig als Betriebsausgabe angesetzt oder über 12 Monate abgeschrieben werden.

Neben der oben genannten Abschreibungsmethode gibt es weitere. Werden Sachen angeschafft, die jeweils zwischen 250 € und 1.000 € (netto) kosten, können sie entweder als »Sammelposten« (bis insgesamt 1.000 €* netto) oder als »geringwertige Wirtschaftsgüter« (GWG, bis 800 € netto) abgeschrieben werden.

*Änderung geplant: Ab 2024 € 5.000

Hier die Abschreibungsmethoden im Überblick:

Anschaffungskosten (ohne MwSt.)	Abschreibungsmethode
≤ € 250	Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung
> € 250 bis ≤ € 800**	Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung
> € 250 bis ≤ € 1.000*	»Sammelposten« - Poolabschreibung (über 5 Jahre mit 20% pro Jahr)
> € 800**	lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer lt. Afa-Tabelle

**Änderung geplant: Ab 2024 € 1.000

9. Zählen die Kosten für Internet, PC und Handy bei beruflicher und privater Nutzung zu den Betriebsausgaben?

- Internetgebühren (einmalig und laufend) werden mit pauschal 50 % als Betriebsausgabe anerkannt.
- Die Anschaffungskosten eines PCs können mit einem Anteil von 50 % als Betriebsausgabe angesetzt werden.
- Für ein Handy gilt: Die Anschaffungskosten können mit einem Anteil von 20 % als Betriebsausgabe angesetzt werden, ebenso die laufenden Gebühren (maximal aber 20 € monatlich). Wer hier höhere Ausgaben ansetzen will, muss den beruflichen Nutzungsanteil über Einzelgesprächsnachweise (i.d.R. über einen Zeitraum von drei Monaten) belegen können.

10. Kann ich mein Arbeitszimmer (Home-Office) als Betriebsausgabe ansetzen?

Grundsätzlich sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dann Betriebsausgabe, wenn es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist und nicht privat genutzt wird. Das kann insbesondere bei darstellenden Künstler*innen fraglich sein und müsste ggf. im Einzelfall plausibel nachgewiesen werden können.

Ist ein Arbeitszimmer Betriebsausgabe, können gemessen an der Größe des Zimmers im Verhältnis zur Wohnung anteilig die Kosten für Miete, Strom, Heizung und Renovierung angesetzt werden. Auch Kosten für Einrichtung, Bilder und Blumen sind dann Betriebsausgaben.

11. Was ist »Buchführung«?

Die Buchführung oder auch »Buchhaltung« genannt, zeichnet vom ersten bis letzten Tag eines Jahres chronologisch alle betrieblichen Einnahmen und alle betrieblichen Ausgaben auf. Das heißt: Alle Einnahmen- und Ausgabenbelege werden »verbucht«. Selbstständige sind zur Buchführung in Form einer vereinfachten Einnahmenüberschussrechnung gesetzlich verpflichtet. Unabhängig davon, ist es empfehlenswert, dass Selbstständige laufend ihre Einnahmen und Ausgaben erfassen. Damit haben sie eine stets aktuelle und wichtige Informationsquelle zur eigenen Finanzlage.

Eine Form ist nicht vorgegeben, aber eine korrekte Buchführung muss vollständig, lückenlos, übersichtlich und nachprüfbar sein. Elektronischen Belege und Papierbelege (=Buchführungsunterlagen) müssen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen sind vorgeschrieben; so müssen beispielsweise Rechnungen, Kontoauszüge, Fahrtenbücher 10 Jahre und Angebote, Mahnungen sechs Jahre aufbewahrt werden. Elektronische Belege sind in ihrer ursprünglichen Form (beispielsweise als PDF) elektronisch zu archivieren, Papierbelege können eingescannt und danach vernichtet werden. Elektronisch archivierte Belege müssen gegen Fälschung und Verlust abgesichert sein.

Wer nicht auf eine Buchhaltungssoftware oder eine Steuerberatung zurückgreifen will, weil die Zahl der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben überschaubar ist, kann mit einer einfachen Einnahmen-Überschuss-Rechnung in Excel seinen Gewinn ermitteln. Alle betrieblichen Belege sind chronologisch zu ordnen und werden dann in einer Tabelle wie dieser erfasst:

Wer umsatzsteuerpflichtig ist, erfasst Netto-Beträge und die darauf entfallende Umsatzsteuer separat. Wer als Kleinunternehmer*in umsatzsteuerbefreit ist, erfasst alle Beträge brutto, also inkl. der 19% oder 7%.

(Excel-Tool – Einfache Buchführung)

Datum	Text	Art	(Netto) Betrag	USt. 19 %	USt. 7 %
Zahlungseingang				Nur bei USt- pflicht	Nur bei USt- pflicht
04.01.24	S. Meier RG Nr. 1/2024	USt.pflichtig	350,00 €	66,50 €	
11.02.24	Takt-Agentur RG Nr. 4/2024	USt.pflichtig	250,00 €	47,50 €	
22.02.24	Projektförderung Bescheid	USt.frei	10.000,00 €	- €	
10.03.24	Stein-Schule RG Nr. 5/2024	USt.frei	300,00 €	- €	
nn					
nn					
Summe Einnahmen			10.900,00 €	114,00 €	- €
Datum	Text	Art	(Netto) Betrag	USt. 19 %	USt. 7 %
Zahlungsausgang					
05.01.24	Fachbuch	Sonstiges	35,51 €		2,49 €
06.01.24	Telekom 12/23	Telef./Inter- net	33,61 €	6,39 €	
02.02.24	KSK-Abgabe	Abgaben	50,00 €	- €	
03.03.24	Co-Working Miete	Raummiete	126,05 €	23,95	
nn					
nn					
Summe Ausgaben			245,17 €	30,34 €	2,49 €
GEWINN (Einnah- men minus Ausga- ben)			10.654,83 €		
			UMSATZ- STEUER- ZAHLAST	81,17 €	

12. Abrechnung einer Projektförderung und Gewinnermittlung (EÜR) für das Finanzamt – Was ist der Unterschied?

In beiden Aufstellungen geht es um »Einnahmen« und »Ausgaben«, allerdings werden diese beiden Begriffe in Förderzusammenhängen anders verstanden als im steuerlichen Kontext.

Der Verwendungsnachweis im Rahmen einer Projektförderung dokumentiert, dass alle Mittel eines Projektes (Fördermittel, Spenden, Sponsorengelder, Eigenmittel etc.) vollständig für Projektzwecke (Projektmanagement, Musiker*innen, Öffentlichkeitsarbeit, Technik etc.) eingesetzt worden sind und zwar so, wie es im Kosten- und Finanzierungsplan steht.

Anders verhält es sich bei der steuerlichen Gewinnermittlung. Hier geht es darum, nachzuweisen, welche Einkünfte die oder der Selbstständige im Laufe eines Jahres erzielt hat. Dabei ist gesetzlich genau definiert, wie die Gewinnermittlung erfolgen muss und was unter »betrieblichen Einnahmen«, was unter »betrieblichen Ausgaben« zu verstehen ist. Die Honorare, die ein*e Projektträger*in (Einzelunternehmer*in, GbR) an sich selbst auszahlt, sind im steuerlichen Kontext keine betrieblichen Ausgaben.

Beispiel: »Alles Theater GbR Maria Sanchez, Tom Meier - Förderprojekt »ChaCha« 2023

Verwendungsnachweis	
Ausgaben	
Künstlerische Leitung (GbR / Sanchez)	4.000,00 €
Projektmanagement (GbR / Meier)	4.000,00 €
Performer*innen	12.000,00 €
Lichtdesign	2.000,00 €
Musiker*innen	4.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €
Sonstiges	2.000,00 €
Gesamtausgaben	30.000,00 €

Einnahmen	
Eintrittsgelder	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €
Zuwendung Landesbüro	25.000,00 €
Gesamteinnahmen	30.000,00 €

Gewinnermittlung GbR	
Betriebseinnahmen	
Eintrittsgelder	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €
Zuwendung Landesbüro	25.000,00 €
Summe Einnahmen	30.000,00 €
Betriebsausgaben	
Performer*innen	12.000,00 €
Lichtdesign	2.000,00 €
Musiker*innen	4.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €
Sonstiges	2.000,00 €
Summe Ausgaben	22.000,00 €
Betrieblicher Gewinn	8.000,00 €

13. Bin ich umsatzsteuerpflichtig?

Leistungen, die Selbstständige erbringen, sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig, das heißt, sie müssen Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen. In bestimmten Fällen macht der Gesetzgeber Ausnahmen. Ob Du Rechnungen mit oder ohne Mehrwertsteuer stellen musst, hängt ab von der Höhe der Umsätze, die du im Kalenderjahr erzielst und von der Art der Tätigkeit. Hier die für selbstständige Künstler*innen oder Künstler*innen-GbRs häufigsten Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung:

Umsatzsteuerbefreiung aufgrund der Kleinunternehmerregelung

Wer im Jahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 22.000 € erzielt, gehört zu den »Kleinunternehmern« (§ 19 UStG), muss in seinen Rechnungen keine Mehrwertsteuer ausweisen und führt auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Umsatzsteuerbefreiung für Theater, Orchester, Chöre, Kammermusikensembles

Neben dieser »Kleinunternehmerregelung« nennt das Umsatzsteuergesetz bestimmte Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Dazu gehören nach § 4 Nr. 20 UStG* u.a. Leistungen von freien Theaterensembles und auch Solist*innen, wenn sie »die gleichen kulturellen Aufgaben« wie Bundes-, Landes- und Kommunaleinrichtungen erfüllen. Wie im Sinne dieses Gesetzes »Theater« definiert wird, ist im »Umsatzsteueranwendungserlass« nachzulesen. (UStAE 2010 4.20.1. zu § 4 Nr. 20 UStG)

Die Umsatzsteuerbefreiung gilt auch für Bühnenregisseur*innen, Bühnenchoreograph*innen, Schauspieler*innen, Tänzer*innen, Musiker*innen, **wenn** sie für nach § 4 Nr. 20 UStG befreite Theater arbeiten.

Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen mit Schul- und Bildungszweck

Wer Schauspiel, Stimmbildung, Musik, Ballett und Tanz lehrt, ist nach § 4 Nr. 21 UStG dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um eine berufsqualifizierende oder prüfungsvorbereitende Erteilung von Unterricht handelt. Ist die Einrichtung, in der Du als Lehrer*in tätig bist, nach Par. 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerbefreit, ist auch Deine Leistung als Lehrer*in umsatzsteuerbefreit.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG muss beantragt werden; es handelt sich um ein „zweistufiges Verfahren“. Den Antrag stellst Du nicht beim Finanzamt, sondern – in Nordrhein-Westfalen – bei dem für Deinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidium. Der Antrag sollte anhand beigefügter Unterlagen schlüssig über die künstlerischen oder unterrichtenden Leistungen informieren.

Befreiungsbescheinigungen können bis zu vier Jahre rückwirkend ausgestellt werden. Der Antrag ist in NRW kostenfrei. Die Befreiungsbescheinigung des Regierungspräsidiums dient zur Vorlage beim Finanzamt, das dann über die endgültige Befreiung von der Umsatzsteuer entscheidet.

Du bist als darstellende*r Künstler*in nicht aufgrund der Kleinunternehmerregelung und auch nicht nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit? Dann musst Du wie jede*r Selbstständige*r und jedes Unternehmen auf Ihre Leistungen Umsatzsteuer berechnen (für darstellende Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %) und diese Steuer an das Finanzamt abführen. (Steuern Frage 15)

14. Ich erhalte öffentliche Fördergelder. Werde ich jetzt umsatzsteuerpflichtig?

Will der Fördergeber zu seinen Gunsten eine konkrete Gegenleistung für seinen Zuschuss (z.B. Verwertungsrechte für die eigene Öffentlichkeitsarbeit), dann liegt ein sogenannter „Leistungsaustausch“ vor und es handelt es sich um einen „unechten Zuschuss“. Die Förderung stellt in diesem Fall einen „Umsatz“ dar und ist umsatzsteuerbar.

Unechte Zuschüsse können die Umsatzsteuerpflicht des Antragstellenden auslösen, wenn durch den Zuschuss insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 22.000 € im Kalenderjahr überschritten wird und auch die Befreiungen des Umsatzes aufgrund § 4 Nr. 20 oder 21 UStG nicht greifen.

Fördergelder, die ohne Gegenleistung von Antragstellenden ausgezahlt werden, sind „echte“ Zuschüsse und nicht umsatzsteuerbar. Um einen echten Zuschuss handelt es sich i.d.R., wenn im Zuwendungsbescheid nur die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ formulierten Bedingungen stehen. Enthält der Förderbescheid darüber hinausgehende Bedingungen und Auflagen, kann das umsatzsteuerlich problematisch sein (s.o.).

Ob es sich im Einzelfall bei einer Förderung um einen „unechten“ oder „echten“ Zuschuss handelt, entscheidet das Finanzamt.

15. Was ist bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung zu beachten?

Umsatzsteuerpflichtige Selbständige und GbRs (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) müssen die Umsatzsteuer, die sie berechnet und eingenommen haben, an das Finanzamt abführen. Vorab werden die Umsatzsteuern abgezogen, die für betriebliche Ausgaben gezahlt worden sind (»Vorsteuerabzug«). Das Finanzamt erhält nur den Differenzbetrag oder es erstattet Umsatzsteuer.

Beispiel: Eine Kabarettistin hat im ersten Quartal des Jahres Gagen in Höhe von 5.000 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer eingenommen.

Einnahmen Januar – März:

Gage:	€ 5.000
zzgl. Mehrwertsteuer (7%)	€ 350

Im Monat Februar hat sie einen Laptop und einen Drucker angeschafft:

Ausgaben Februar:

Laptop und Drucker	€ 1.500
zzgl. Mehrwertsteuer (19%)	€ 285

Sie führt für das erste Quartal 65 € an das Finanzamt ab (350 € eingenommene Mehrwertsteuer minus 285 € gezahlte Mehrwertsteuer).

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss in der Regel quartalsweise eingereicht werden spätestens bis zum 10. des Folgemonats; also für das erste Quartal bis zum 10. April. Es gibt die Möglichkeit, eine »Dauerfristverlängerung« von einem Monat zu beantragen. Dann wird die Voranmeldung für das erste Quartal spätestens zum 10. Mai abgegeben. Freiberufler*innen unterliegen der »Ist-Besteuerung«, das heißt, sie führen nur die Umsatzsteuer ab, die sie tatsächlich eingenommen haben.

Zusätzlich zu den Umsatzsteuervoranmeldungen, die im Laufe des Jahres abzugeben sind, muss jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden – das gilt auch für die nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreiten »Kleinunternehmer«.*

Hier ist (Stand Februar 2024) eine gesetzliche Änderung in Planung, die besagt, dass ab 2023 Kleinunternehmer*innen diese Umsatzsteuerjahreserklärung nicht mehr abgeben muss. Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung sind auf elektronischem Weg an das zuständige Finanzamt zu übermitteln (Elster).

* Stand Februar 2024 gesetzliche Änderung in Planung: Ab 2023 müssen Kleinunternehmer die Umsatzsteuerjahreserklärung nicht mehr abgeben

16. Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuer – Was ist der Unterschied?

Es ist einfach. Bei Umsatz-, Mehrwert- und Vorsteuer handelt es sich um dasselbe Geld. Als Mehrwertsteuer wird die Umsatzsteuer bezeichnet, die Endverbraucher*innen (Privatkunden, Organisationen, Unternehmen) beim Kauf von Waren und Dienstleistungen zahlen. Als Vorsteuer wird die Umsatzsteuer bezeichnet, die Selbstständige und Unternehmen beim Einkauf von Waren und Leistungen zahlen.

17. Ich habe Einkünfte im Ausland erzielt – Wo muss ich versteuern?

Für darbietende Künstler*innen («auf der Bühne») gilt nahezu weltweit: Das Land, in dem sie auftreten, erhebt auf das Honorar die Einkommensteuer. Das heißt: Sie müssen die Steuer dort anmelden und dort auch abführen. Darüber erhalten sie eine Bestätigung, die dem deutschen Finanzamt vorzulegen ist, das dann diese Steuerzahlung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd berücksichtigt.

Für selbstständige Regisseur*innen, Bühnen- und Kostümbildner*innen, Lichtdesigner*innen und Choreograph*innen («hinter der Bühne») ist die Situation anders. Sie versteuern ihre im Ausland erzielten Einkünfte in Deutschland.

Das ist so in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Staaten geregelt, wobei es hier im Einzelfall kompliziert wird, denn diese Abkommen können jederzeit neu ausgehandelt werden. Das heißt, man muss sich auf den aktuellen Stand der Vereinbarungen bringen.

18. Was muss ich beachten, wenn ich ausländische Künstler*innen beauftrage – Stichwort: »Ausländersteuer«?

Zu unterscheiden ist hier zunächst zwischen »darbietenden« und »werkschaffenden« Künstler*innen. Letztere versteuern ihr Einkommen in ihrem Heimatland und werden in Deutschland nicht mit Steuern belastet.

Anders verhält es sich für ausländische darbietende Künstler*innen (»auf der Bühne«), die in Deutschland vorübergehend selbstständig arbeiten und ein Honorar erhalten. Sie müssen diese Einkünfte in Deutschland versteuern und darauf Einkommensteuer zahlen nach § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (»Ausländersteuer«). Die Einkünfte werden pauschal mit 15 % besteuert plus Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommenssteuer.

§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG

Dabei ist der Vertragspartner, der die Gage schuldet (»Du«), verpflichtet, diese Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieses »Abzugsverfahren« durch den »Vergütungsschuldner« verpflichtet Dich also, dich zu kümmern. Dafür haftest Du auch. Bis zu sieben Jahre rückwirkend kann das Finanzamt diese Steuern vom Vergütungsschuldner einfordern.

Für das Verfahren muss beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) online eine spezielle Steuernummer beantragt werden. Die Meldung der »Ausländersteuer« erfolgt dann auch auf elektronischen Weg, ebenfalls beim Bundeszentralamt für Steuern. Die Steuer ist spätestens 10 Tage nach dem Quartal, in dem die Honorarzahlung erfolgt ist, abzuführen.

Beispiel: Wird eine Gage im Februar 2024 ausgezahlt, ist spätestens zum 10. April 2024 die Steuer anzumelden und abzuführen. Die Künstler*innen, die auch in ihrem Wohnsitzland steuerpflichtig sind, erhalten eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer, damit diese in ihrer Heimat berücksichtigt werden kann und eine doppelte Besteuerung vermieden wird. (Formular »Steuerbescheinigung § 50a«).

Wichtig für Auftraggeber*innen sowie Künstler*innen ist, ob ein Netto- oder ein Bruttovergütung vereinbart wird. Ist eine Nettovergütung vereinbart, ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe der »Ausländersteuer« nicht die Nettovergütung, sondern das aus dem Netto hochgerechnete Brutto. Berechne in diesem Fall die Höhe der »Ausländersteuer« mit dem Steuersatz 18,8 % (Variante 1).

Ist ein Brutto-Honorar vereinbart, berechnest Du die Höhe der »Ausländersteuer« mit dem Steuersatz 15,825 % (Variante 2).

Variante 1 Nettovergütung:		Variante 2 Bruttovergütung:	
Bruttovergütung:	4000,00 €	Bruttovergütung	4000,00 €
zzgl. Steuer 18,8 %	752,00 €	abzgl. Steuer 15,825 %	633,00 €
Summe	4752,00 €	Summe	3.367 €
Kosten Auftraggeber*in	4752,00 €	Kosten Auftraggeber*in	4000 €
Gage Künstler*in	4000 €	Gage Künstler*in	3.367 €
Ausländersteuer	752,00 €	Ausländersteuer	633 €

19. Wann muss die »Ausländersteuer« nicht abgeführt werden?

Die »Ausländersteuer« (Abzugsteuer gemäß § 50a Abs. 1 EStG) auf Einkünfte ausländischer Künstler*innen muss dann nicht einbehalten und abgeführt werden, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 € nicht übersteigen (Milderungsregel). Aber: Werden Honorare für Proben gezahlt, handelt es sich nicht um eine Darbietung und die Freigrenze von 250 € gilt nicht. Informiert werden muss das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in jedem Fall – selbst wenn keine Steuer einzubehalten ist.

Auch von der »Ausländersteuer« befreit sein können – wenn es in Doppelbesteuerungsabkommen zweier Staaten so vereinbart ist – Einkünfte ausländischer darstellender Künstler*innen, wenn sie im Wesentlichen durch öffentliche Mittel ihres Wohnsitzstaates gefördert werden oder wenn es sich um einen offiziellen Kulturaustausch handelt.

Anträge sind beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stellen, das grundsätzlich für die Feststellung zuständig ist, ob eine Verpflichtung zur Zahlung von »Ausländersteuer« besteht oder nicht.

20. Über »Gemeinnützigkeit« zusätzliche Geldquellen erschließen – Ist das sinnvoll?

Die Gemeinnützigkeit ist ein besonderer steuerrechtlicher Status, der auf Antrag vom Finanzamt bewilligt und bescheinigt wird. Sie kann Vereinen, GmbHs (Gesellschaften mit beschränkter Haftung), UGs (Unternehmergesellschaften haftungsbeschränkt) und weiteren Rechtsformen zugesprochen werden, keinesfalls aber GbRs (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Einzelunternehmer*innen.

Stiftungen, Fördergeber*innen und Spender*innen knüpfen nicht selten ihre Zuwendungen an die Bedingung der »Gemeinnützigkeit«. Das bedeutet allgemein formuliert: Mit einer Zuwendung soll ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert werden („Gemein“ und „Nutzen“). Es dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile erzielt werden („Grundsatz der Selbstlosigkeit“).

Wann mit einer Tätigkeit ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird, ist in §52 der „Abgabenordnung“ – kurz „AO“- festgelegt. Unter anderen wird hier auch „Förderung von Kunst und Kultur“* genannt.

*§ 52 AO: »(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern... (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...5. Die Förderung von Kunst und Kultur...«

Wird die Gemeinnützigkeit bescheinigt, bedeutet das:

- Steuerbefreiung: Keine Umsatzsteuer, keine Körperschaftsteuer, keine Gewerbesteuer,
- Spendenquittungen können ausgestellt werden (das öffnet neue Finanzierungsquellen),
- an die Gemeinnützigkeit geknüpfte Projektförderungen können beantragt werden (das erweitert Finanzierungsmöglichkeiten).

Strebt eine Künstler*innen-Kooperation die Gemeinnützigkeit an, so ist damit immer die Gründung zum Beispiel eines Vereins, einer GmbH, einer UG verbunden. Das bringt eine Reihe von Gründungs- und Führungsformalitäten mit sich, eine komplizierte Buchführung, Mehrkosten für Gründung und steuerliche Abschlüsse und Verwaltungsaufgaben.

Darüber solltet Ihr Euch im Vorfeld genau informieren und diesen Mehraufwand an Organisation und Verwaltung und ggf. auch Finanzwagnis muss eine Kooperation auch wollen. Bevor Ihr also gründet und die Gemeinnützigkeit beantragt, gilt es, sich über Grundsatzfragen klar zu werden:

- Welchen gemeinsamen Zweck verfolgen wir?
- Erfüllt dieser Zweck die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts? (§ 51 – 68 der Abgabenordnung AO)?
- Mit welchen Aktivitäten, Projekten und mit wem soll dieser Zweck erfüllt werden?
- Welche Arbeits- und Entscheidungsstrukturen wollen wir? Das beeinflusst die Wahl der Rechtsform. Beispielsweise sind Entscheidungswege im Verein vom Vorstand und der Mitgliederversammlung abhängig und in der Regel länger. In einer GmbH oder UG entscheiden allein die Gesellschafter.
- Welche Verwaltungs- und Organisationsaufgaben sind neben der künstlerischen Arbeit zu leisten und wer übernimmt diese?
- Mit welchen einmaligen Kosten müssen wir rechnen (z.B. Notarkosten)? Wie sollen diese finanziert werden?
- Mit welchen laufenden Kosten (z.B. Geschäftsführer- und Mitarbeitergehälter, Sozialabgaben) müssen wir rechnen? Wie sollen diese finanziert werden?

II RECHTSFORMEN

Jede*r selbstständige Künstler*in hat eine Rechtsform. Sie setzt den rechtlichen Rahmen für das berufliche Handeln, bestimmt insbesondere Haftungs- und Steuerpflichten. Im Bereich der darstellenden Künste sind die folgenden Rechtsformen üblich:

1. Bin ich ein „Einzelunternehmen“?

Selbstständige Künstler*innen sind – wenn sie sich nicht explizit für eine andere Rechtsform (siehe Folgende) entschieden haben, „Einzelunternehmen“. In dieser Rechtsform haftest Du persönlich mit Deinem Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten, die aus der selbstständigen Tätigkeit entstehen (z.B. Mietzahlungen für den Probenraum, Abgaben an die Künstlersozialkasse).

Einzelunternehmer*innen zahlen Einkommenssteuern auf ihre „Einkünfte aus selbstständiger (oder gewerblicher) Tätigkeit“ und Umsatzsteuern – sofern sie nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

2. Wir sind / wir gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Was sollten wir wissen?

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen (es können auch juristische Personen wie eine GmbH sein), die gemeinsam einen unternehmerischen Zweck verfolgen. Die GbR kann für ein bestimmtes Projekt, für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer gegründet werden. Die Gesellschafter*innen einer GbR haften gemeinsam für alles, was sie gemeinsam unternehmen, mit ihrem Privatvermögen. Man spricht hier auch von solidarischer oder „gesamtschuldnerischer“ Haftung.

Steuerlich gilt: Die GbR ist ein Steuersubjekt, das heißt, sie ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig (wird sie gewerblich tätig auch gewerbesteuerpflichtig), aber nicht einkommensteuerpflichtig.

Steuerliche Anmeldung

Die GbR wird beim Finanzamt angemeldet mit dem »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung – Gründung einer Personengesellschaft« und mit der »Anlage FB«, in der u.a. die Gesellschafter*innen und die Aufteilungsquote der Gewinne anzugeben sind. Die GbR bekommt eine eigene Steuernummer. Die GbR erstellt jährlich 1. eine Steuerklärung, 2. eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) und 3. eine Umsatzsteuererklärung – sofern sie nicht ausschließlich Umsätze erzielt, die nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

Steuererklärung

Die Steuererklärung der GbR erfolgt als »Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung« (Formulare »EST 1 B« und »Anlage FE 1«, ggf. weitere Anlagen).

Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung (EÜR) stellt die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben (der GbR!) gegenüber. Daraus wird der Gewinn ermittelt (Formular »Anlage EÜR«), den die Gesellschafter*innen zusammen erwirtschaftet haben. Dieser wird anteilig den einzelnen Gesellschafter*innen zugewiesen und zwar so, wie es von den GbR-Gesellschafter*innen festgelegt worden ist. Ihre Gewinnanteile geben die Gesellschafter*innen dann in ihren persönlichen Steuererklärungen an. Die GbR selbst zahlt also keine Einkommensteuer.

Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Die umsatzsteuerpflichtige GbR gibt i.d.R. quartalsmäßig die Umsatzsteuervoranmeldung ab. (Steuern – Frage 13). Die jährliche Umsatzsteuererklärung muss auch dann erstellt werden, wenn die GbR nicht umsatzsteuerpflichtig ist, weil sie der »Kleinunternehmerregelung« (§ 4 UStG Jahresumsatz unter 22.000 €) unterliegt.*

Vorsicht bei gewerblichen Tätigkeiten

GbR-Zusammenschlüsse von Künstler*innen führen zu einer „Freiberufler*innen-GbR“, denn Künstler*innen zählen nach dem Einkommensteuergesetz zu den freien Berufen.

Abzusichern bleibt, dass keine*r der Gesellschafter*innen gewerbliche Einkünfte hat. Denn hat auch nur ein*e Partner*in der Freiberufler*innen-GbR gewerbliche Einkünfte, färbt das auf alle anderen ab.

Auch wenn eine Freiberufler*innen-GbR gewerbliche Einnahmen hat (z.B. Einnahmen aus dem Verkauf von Plakaten, Stickern, Getränken), die einen Anteil von mehr als 3 % an den Gesamteinnahmen betragen oder über 24.500 € im Jahr liegen, färbt das ab. Das kann dann zu einer weiteren Steuerpflicht, nämlich zur Zahlung von Gewerbesteuern führen.

* Stand Februar 2024 gesetzliche Änderung in Planung: Ab 2023 müssen Kleinunternehmer die Umsatzsteuerjahreserklärung nicht mehr abgeben

GbR-Vertrag

Ein Gesellschaftervertrag in schriftlicher Form ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber unbedingt zu empfehlen. Setzt Euch zusammen und klärt, warum Ihr gemeinsam arbeiten wollt und zu welchen »Spielregeln«. Erarbeitet dann einen schriftlichen Vertrag. Formuliert so, dass jede beteiligte Person versteht, was hier unterschrieben wird. Wer mehr Rechtssicherheit will, lässt vor Unterschrift das Vertragswerk anwaltlich prüfen.

Wichtige Punkte, die Ihr miteinander regeln solltet, sind diese:

- **Name und Sitz der Gesellschaft (Anschrift)**

- **Zweck der Gesellschaft**

Was wollt Ihr miteinander unternehmen? Die präzise Definition ist wichtig, denn Ihr haftet nur für den Zweck, den Ihr miteinander vereinbart – beispielsweise für Entwicklung und Realisierung des Theaterprojekts „Malibu“ – und nicht für mehr.

- **Dauer der Gesellschaft**

Kooperiert Ihr im zeitlichen Rahmen eines bestimmten Projektes oder zeitlich unbegrenzt?

- **Einlagen der Gesellschafter*innen**

Wer bringt welche Einlagen (Geld, Technik, Ausstattung) mit ein?

- **Verteilung der Gewinne und Verluste**

Wie werden die Gewinne aufgeteilt? Wer bekommt welchen Anteil?

- **Auszahlung der Gewinne**

Wollt Ihr mit der Auszahlung der Gewinne warten bis am Jahresende die Gewinnermittlung steht?

Oder wollt Ihr den Gewinn der Gesellschaft in Teilen vorab, als „Vorauszahlung“ auf den Gewinn, an die Gesellschafter*innen auszahlen? Falls ja, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe?

- **Verteilung der Urheberrechte**

Wer hat welchen Anteil an gemeinsam erworbenen Urheberrechten?

- **Geschäftsführung und Vertretung**

Wer vertritt die Gesellschaft nach außen? Wer darf welche Verträge abschließen? Wer darf Geldausgaben in welcher Höhe tätigen?

Wer ist für die regelmäßige Information über die finanzielle Lage und Entwicklung der Gesellschaft verantwortlich? Wer für die Buchhaltung und das Einreichen der Steuererklärungen?

- **Pflichten der Gesellschafter*innen**

Wie werden die gemeinsamen Aufgaben verteilt?

Wie wird mit Tätigkeiten der Gesellschafter*innen außerhalb der Gesellschaft umgegangen? Dürfen sie grundsätzlich außerhalb der Gesellschaft tätig werden? Welche Tätigkeiten sollen erlaubt, welche nicht erlaubt sein? Oder stellen die Gesellschafter*innen ihre Arbeitskraft allein der Gesellschaft zur Verfügung?

- **Kündigung**

Wann kann ein*e Gesellschafter*in kündigen? Was geschieht bei einer Kündigung? Bei drei Gesellschafter*innen oder mehr ggf. eine „Fortsetzungsklausel“ formulieren.

3. GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt): Was sind die wesentlichen Merkmale?

Die GmbH ist eine selbstständige „juristische Person“. Sie besitzt Vermögen (Geld, Sachwerte) und eigene steuerliche Rechte und Pflichten. Die GmbH braucht ein Stammkapital von mindestens 25.000 € (wobei bei Gründung nur die Hälfte eingezahlt sein muss). Die GmbH-Gründung muss notariell beurkundet werden.

Haftung

Als „juristische Person“ darf die GmbH - wie eine natürliche Person - Verträge abschließen, z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge, kann klagen und verklagt werden, verfügt über ein eigenes Konto und eigenes Vermögen, hat eigene steuerliche Rechte und Pflichten – und haftet für all das „nur“ mit ihrem Kapitalvermögen. Das Privatvermögen der GmbH-Gesellschafter bleibt (in der Regel) unangetastet.

Steuern

Die GmbH gibt eine „Körperschaftsteuererklärung“ ab. Dafür ist die Erstellung einer Bilanz notwendig. Diese Bilanz bildet nicht nur die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben ab, sondern das gesamte Vermögen der GmbH. „Vermögen“ ist mehr als Kapital. Es zählen auch beispielsweise Technik, Kostümfundus, Forderungen aus noch nicht bezahlten Auftritten oder Verbindlichkeiten aus noch nicht beglichenen Rechnungen dazu.

Erzielt eine GmbH Gewinne, muss sie Steuern zahlen, die sogenannte „Körperschaftsteuer“. Diese beträgt einheitlich 15 Prozent ab dem ersten Euro Gewinn. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Eine GmbH zahlt immer Gewerbesteuer.

Eine GmbH ist im Grundsatz umsatzsteuerpflichtig, wobei auch eine GmbH zum Beispiel umsatzsteuerliche Kleinunternehmerin und somit von der Umsatzsteuerpflicht befreit sein kann.

Die GmbH ist eine Rechtsform, für die die „Gemeinnützigkeit“ (Steuerbefreiung) beantragt werden kann.

Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt

Die Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung (UG) ist eine Einstiegsvariante der GmbH. Die UG ist keine neue Rechtsform, sondern für die UG gelten all die Grundregeln, die für eine „normale“ GmbH einschlägig sind. Es gelten also die Haftungs- und Steuerregeln der GmbH, die Du weiter oben kennengelernt hast.

Aber es gibt Besonderheiten:

- Die „UG haftungsbeschränkt“ kann bereits mit einem Euro Stammkapital gegründet werden, die Gesellschafter*innen können also - je nach Geldbeutel - jede beliebige Summe als Stammkapital vereinbaren.
- Die UG muss 25 Prozent ihres Gewinns so lange in eine gesetzliche Rücklage einstellen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht ist. Eine zeitliche Frist gibt es dafür nicht.

- Schließlich sind die Kosten der Gründung der UG geringer als bei einer GmbH-Gründung. Es kann – muss aber nicht - einfach mit einem sogenannten „Musterprotokoll“ gegründet werden. Eine UG-Gründung muss vom Notar beurkundet werden.

Auch die UG ist eine Rechtsform, für die die Gemeinnützigkeit (Steuerbefreiung) beantragt werden kann.

4. Was unterscheidet den e.V. (eingetragener Verein) von den anderen Rechtsformen?

Der in das Vereinsregister "eingetragene Verein" (e.V.) verfolgt in erster Linie ideelle Zwecke und keine wirtschaftlichen Interessen (wie die Rechtsformen, die Du bis jetzt kennengelernt hast). Vereine sind basisdemokratisch organisiert, von den „Vereinsmitgliedern“ geht alle Macht aus. Sie bestimmen in Mitgliederversammlungen über die Satzung, über Satzungsänderungen, wählen die Vereinsorgane und kontrollieren deren Aufgabenerfüllung. Zur Gründung eines Vereins braucht es sieben Personen. Gründungskapital ist nicht erforderlich.

Wichtig: Der e.V. ist wegen seines ideellen Zwecks nicht automatisch auch gemeinnützig. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. (Frage 20)

Haftung

Der Verein ist eine eigene Rechtsperson (juristische Person), darf als solche Verträge abschließen, kann klagen und verklagt werden und haftet für sein Handeln und Tun mit dem Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder müssen nicht mit ihrem Privatvermögen für den Verein einstehen. Anders ist die Situation für Vereinsvorstände, die dann persönlich haften, wenn sie die gesetzlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen oder grob fahrlässig verletzen, z.B. wenn ein Vereinsvorstand im Rahmen der Steuererklärung Spendeneinnahmen nicht vollständig deklariert.

Steuern

Vereine sind steuerpflichtig, müssen sich beim Finanzamt anmelden, erhalten eine Steuernummer, geben eine Steuererklärung ab und werden vom Grundsatz her zur Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer herangezogen.

Für eingetragene Vereine kann die Gemeinnützigkeit (Steuerbefreiung) beantragt werden.

III. KÜNSTLERSOZIALKASSE

1. Ich habe mich bei der jährlichen KSK-Einkommensmeldung überschätzt. Muss ich nachzahlen oder bekomme eine Erstattung?

Du musst weder nachzahlen noch bekommst Du eine Erstattung. Du kannst Deine Einkommensmeldung jederzeit neu abgeben, solltest Du im Laufe eines Jahres feststellen, dass Du weniger oder mehr als geschätzt verdienen. Die Künstlersozialkasse ändert dann Deinen Beitrag entsprechend. Eine Änderung ist nur für die Zukunft und nicht rückwirkend möglich. Das Formular „Änderung des Arbeitseinkommens“ findest Du auf der Seite der Künstlersozialkasse im Mediencenter für Künstler*innen und Publizist*innen.

Denk daran, die KSK definiert Einkommen als »Gewinn« eines Kalenderjahres aus selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit. Gefragt wird also ausschließlich nach diesen Einnahmen (Honorare, Gagen, Tantiemen von Verwertungsgesellschaften etc.) abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben. Die KSK legt hier die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts zugrunde. ([Steuern – Frage 4](#))

2. Ich bin KSK-Mitglied und habe gleichzeitig Einkommen selbstständiger Art in einem nicht künstlerischen Bereich. Ist das problematisch?

Bis zum 31.12.2022 gilt: Solange Du im Rahmen einer nicht künstlerischen Selbstständigkeit (beispielsweise als Yogalehrer*in) einen Jahresgewinn von nicht mehr als 6.240 € (520 € monatlich) „hinzuverdienst“* und Dein Hauptberuf der künstlerische ist, bist Du in der KSK kranken-, pflege- und rentenversichert.

Neuregelung gültig ab dem 01.01.2023 (nicht für die Jahre davor): Es gibt keine Hinzuverdienstgrenzen mehr, sondern es wird die Frage geprüft: Was überwiegt in der wirtschaftlichen Bedeutung? Die künstlerische Selbstständigkeit oder die nicht künstlerische Selbstständigkeit? Überwiegen die Einkünfte aus nicht künstlerischer Selbstständigkeit (eben beispielsweise als Yogalehrer*in), bist Du in der KSK nur rentenversichert**.

Du musst dann Deine Kranken- und Pflegeversicherung neu organisieren und allein finanzieren, in der Regel als »freiwillig versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung«. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt hier gerundet 230 € und steigt mit dem Einkommen.

Erzielst Du aus selbstständiger nicht künstlerischer Tätigkeit im Jahr Einkünfte über 6.456 €, musst Du Dich bei der Künstlersozialkasse melden, die dann individuell prüft, welche Tätigkeit wirtschaftlich überwiegt. Das Formular „Mitteilung über die Aufnahme einer selbstständigen nicht künstlerischen Tätigkeit“ findest Du auf der Seite der Künstlersozialkasse im Mediencenter für Künstler*innen und Publizist*innen.

*Aufgrund der Corona-Pandemie gilt für den Zeitraum 23.07.2021 bis 31.12.2022 die höhere Hinzuverdienstgrenze von 1.300 € monatlich.

** Sollten aber Deine monatlichen Einkünfte aus selbstständiger nicht künstlerischer Tätigkeit über 3.775 € liegen, bist Du weder kranken-, pflege-, noch rentenversicherungspflichtig in der KSK.

3. Ich bin KSK-Mitglied und habe gleichzeitig Einkommen aus einer angestellten Tätigkeit? Ist das problematisch?

Hast Du einen geringfügigen Nebenjob (bis 538 € monatlich), beeinflusst das Deine KSK-Versicherung nicht. Liegen Deine Einkünfte aus Anstellung darüber, prüft die KSK durch eine Gegenüberstellung von Arbeitszeit und Vergütung, ob die selbstständige künstlerische Tätigkeit oder die angestellte Tätigkeit die „hauptberufliche“ ist. Ist das Beschäftigungsverhältnis der Hauptberuf, bist Du nur hier kranken- und pflegeversichert und nicht über die KSK (keine doppelten Beiträge). Auch bist Du als Angestellte*r rentenversichert. Gleichzeitig besteht die Rentenversicherungspflicht nach KSVG weiter, wenn Du aus Deiner selbstständigen künstlerischen Tätigkeit Jahreseinkünfte über 3.900 € erzielst (doppelte Rentenversicherungsbeiträge) und Dein monatliches Brutto aus angestellter Tätigkeit 3.775 € nicht überschreitet. Das Formular „Mitteilung über die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung“ findest Du auf der Seite der Künstlersozialkasse im Mediacenter für Künstler*innen und Publizist*innen.

4. Ich arbeite für längere Zeit im Ausland. Bin ich weiter über die KSK versichert?

Ist der Aufenthalt nur vorübergehend, dauert ein paar Wochen oder Monate (maximal 24 Monate Aufenthalt in der EU, dem EWR = Europäischer Wirtschaftsraum und der Schweiz) und ist die Rückkehr nach Deutschland geplant, bleibst Du in der KSK versichert. Bei vorübergehenden Aufenthalten in anderen Staaten kommt es auf den Einzelfall an. Ist Dein Auslandsaufenthalt länger als 24 Monate oder von Beginn an unbefristet, endet die Versicherungspflicht nach KSVG. Das Formular „Mitteilung über einen Auslandsaufenthalt“ findest Du auf der Seite der Künstlersozialkasse im Mediacenter für Künstler*innen und Publizist*innen.

5. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Versicherten?

Die Künstlersozialkasse überprüft regelmäßig die Versicherten (ca. 5% der Versicherten im Jahr). Geprüft werden die Einkommen und die Tätigkeiten – rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren. Zweck der Prüfung ist es, die bestehende Versicherungspflicht zu bestätigen (oder eben nicht) und die Versichertenbeiträge in ihrer Höhe zu überprüfen. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Fragen: Liegen die Gewinne aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit über 3.900 € im Jahr? Ist die selbstständige künstlerische Tätigkeit der Haupterwerb? Liegen Einkünfte aus nicht KSK-fähigen selbstständigen Tätigkeiten vor? Ist in der Vergangenheit realistisch geschätzt worden?

Steckt man in einem Prüfverfahren, ist das tatsächliche Einkommen der vergangenen vier Jahre anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachzuweisen. Auf Verlangen der KSK sind weitere geschäftliche Unterlagen (Verträge, Ausgabenbelege, Kontoauszüge) vorzulegen. Auch aktuelle Tätigkeitsnachweise, die belegen, in welchem Umfang die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, können eingefordert werden. Die Künstlersozialkasse darf Unterlagen beim Finanzamt anfordern – ohne Mitwirkung oder Interventionsrecht des*der Versicherten.

Kann in diesem Prüfverfahren nachgewiesen werden, dass bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht worden sind, sind Bußgelder in Höhe von bis zu 5.000 € möglich. Wird das jährliche Mindesteinkommen von über 3.900 € in einem Zeitraum von 6 Jahren zweimal oder häufiger nicht erreicht, stellt die KSK das Ende der Versicherungspflicht fest.

Wichtig hier: Für die Jahre 2020/2021/2022 gilt eine Corona-Sonderregel. Das Unterschreiten der Grenze von 3.900 € in den genannten Jahren hat keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht.

Überwiegt die wirtschaftliche Bedeutung einer nicht-künstlerischen Tätigkeit, wird das Ende der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht festgestellt, aber die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen*. Dann muss die Kranken- und Pflegeversicherung neu organisiert und allein finanziert werden, in der Regel als »freiwillig versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung«. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt hier ca. 230 € und steigt mit dem Einkommen.

Hinweis: Du wirst immer im November eines Jahres aufgefordert, Dein Einkommen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit für das Folgejahr zu prognostizieren. Schätze Dein Jahreseinkommen so, wie es der letzte Einkommensteuerbescheid belegt oder auch wie es Deine aktuelle Buchführung (vorläufige Gewinnermittlung für das laufende Jahr) ausweist. Sollte diese auf Vergangenheitswerten beruhende Prognose dann nicht eintreffen, hast Du jederzeit die Möglichkeit, Deine Einkommensmeldung anzupassen.

(Künstlersozialkasse Frage 1)

*Sollten aber die Einkünfte hier über 3.775 € liegen, bist Du in der KSK weder kranken- pflege-, noch rentenversicherungspflichtig.

6. Wer muss Künstlersozialabgabe zahlen und wer nicht?

Alle, die regelmäßig Aufträge an Künstler*innen und Publizist*innen erteilen oder deren Leistungen wirtschaftlich verwerten, sind gesetzlich verpflichtet, Künstlersozialabgabe zu zahlen – auch Soloselbstständige, auch KSK-Versicherte, auch Kulturinstitutionen, auch Vereine.

Die Abgabe ist zu leisten auf alle an selbstständige Kreative oder an Künstler*innen-GbRs gezahlten »Entgelte« – unabhängig davon, ob die Empfänger*innen in der KSK sind oder nicht. Abgabe ist also auch zu leisten, wenn Zahlungen an Künstler*innen und Publizist*innen erfolgen, die nicht über die KSK versichert sind. Auch auf Honorare, die ausländische Künstler*innen erhalten, muss die Abgabe gezahlt werden.

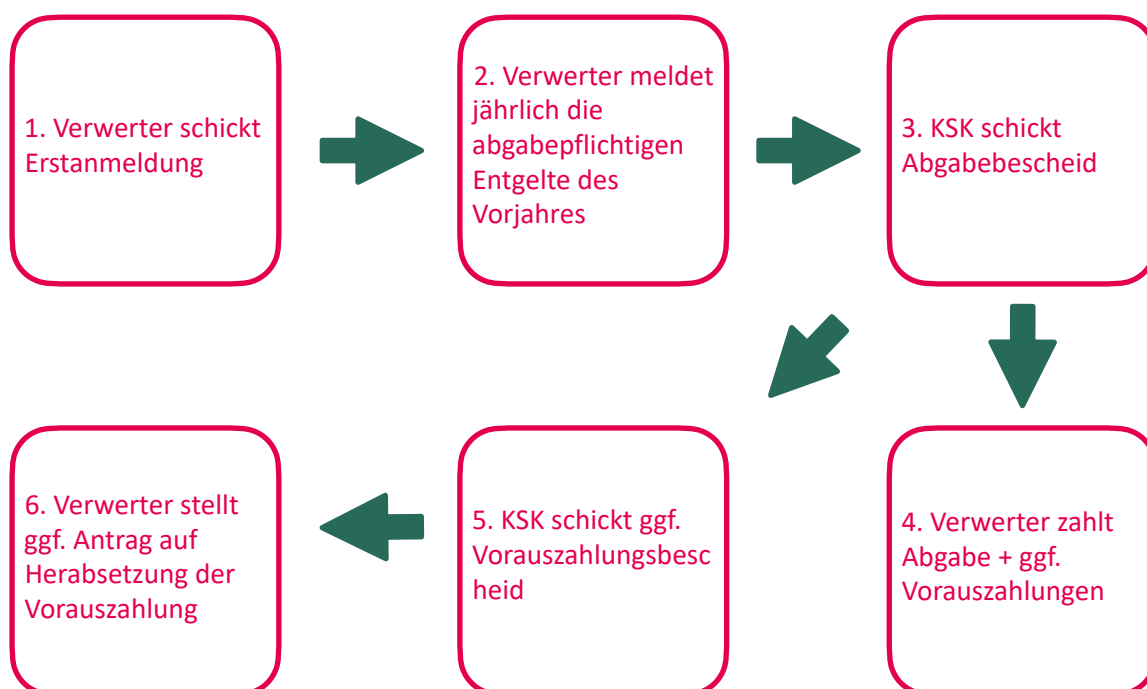
Welche Zahlungen sind abgabepflichtig, welche nicht? An dieser Stelle sollen nur die häufigsten Fälle genannt werden: Zu den abgabepflichtigen Entgelten zählen die Netto-Honorare, Urheberrechtsvergütungen und grundsätzlich auch Auslagen und Nebenkosten, die erstattet werden. Keine Abgabe ist zu zahlen auf ausgewiesene Mehrwertsteuer, nachgewiesene Übernachtungskosten und gesondert ausgewiesene Druckkosten. Die Meldung der Entgelte muss bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen.

Künstlersozialabgabe zahlt nicht, wer im Jahr (in Summe) weniger als 450 € netto an selbstständige Kreative zahlt (»Bagatellgrenze«). Diese Grenze gilt aber nicht für die »typischen Verwerter*innen« künstlerischer/publizistischer Leistungen wie zum Beispiel Theater, Kunsthandel, Verlage, Werbeagenturen usw. (KSVG § 24 Abs. 1 S. 1).

Die KSK-Abgabe wird auch nicht erhoben auf Leistungen, die eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), eine UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) oder eine andere Kapitalgesellschaft erbracht hat.

Ausführliche Informationen zum Verfahren, zu vielen Detailfragen und Checklisten sind zu finden unter: www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter.

Künstlersozialabgabe – So ist das Verfahren



7. Wann werden Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe gefordert?

Hast Du in einem Jahr über 480 € Künstlersozialabgabe gezahlt, wirst Du zu Vorauszahlungen verpflichtet, die im Folgejahr monatlich zu leisten sind. Das gilt auch, wenn Du zeitlich befristete Projekte durchgeführt hast. Es gibt aber die Möglichkeit, die Änderung der Vorauszahlungen zu beantragen. Du musst dann plausibel darlegen, dass im laufenden Jahr weniger abgabepflichtige Entgelte gezahlt werden als im Vorjahr. Das Formular „Antrag der Herabsetzung der Vorauszahlungen“ findest Du auf der Seite der Künstlersozialkasse im Mediacenter für Unternehmen und Verwerter*innen. Hier auch: Informationsschrift Nr. 29 zur KSA -Informationen für Fördergeldempfänger.

8. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Abgabepflicht?

Die Künstlersozialkasse kontrolliert die Erfüllung von Melde- und Abgabepflichten regelmäßig und führt »Betriebsprüfungen« durch. Wer geprüft wird, hat eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Das heißt, die Geprüften müssen den Prüfer*innen alle geforderten geschäftlichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, Verträge, Notizen über Vertragsab-sprachen, Gewinnermittlungen, Steuerbescheide usw.) vorlegen und sind zu darüber hin- ausgehenden Auskünften verpflichtet. KSK-Prüfungen können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren rückwirkend erfolgen.

Ausführliche Informationen zum Verfahren, zu vielen Detailfragen und Checklisten sind zu finden unter: www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter.

IV. KOOPERATION UND VERTRÄGE

1. »Selbstständig« oder »nicht-selbstständig«?

Die Beauftragung von Künstler*innen im Rahmen von Gastspielen, Projekten und Spielzeiten führt regelmäßig zu der Frage, ob es sich um selbstständige oder nicht-selbstständige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Darstellende Künstler*innen

Werden Schauspieler*innen, Sänger*innen, Tänzer*innen und andere darstellende Künstler*innen (auch Statist*innen) verpflichtet, sind sie grundsätzlich nicht selbstständig, sondern »abhängig beschäftigt«. Auch dann, wenn sie nur als Aushilfen tätig sind. Darsteller*innen gelten als in den Betrieb eingebunden und weisungsabhängig, u.a. wegen regelmäßiger Proben- und Auftrittsverpflichtungen. Sozialrechtlich handelt es sich hier um »sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.«*

Ausnahme: Wird ein*e Künstler*in von herausragender künstlerischer Stellung (»Star-Status«) gastspielverpflichtet, ist die Person selbstständig.

Der Praxis der DRV, Verträge mit darstellenden Künstler*innen als abhängige Beschäftigungsverhältnisse zu werten, widerspricht das Sozialgerichts Gotha mit seinem Urteil vom 08.11.2019 – Aktenzeichen S 50 KR 3472/18. Eine Schauspielerin musste, entgegen der Forderung des Sozialversicherungsträgers, nicht angestellt werden. Das Gericht war der Auffassung, es handele sich um eine »freie Mitarbeit«. Begründet wurde das u.a. mit der Ausgestaltung des Vertrages. Worauf hier zu achten ist, hat RA Sonja Laaser zusammengestellt: <https://www.kanzlei-laaser.com/wissenspool/beitraege/informationsschrift-fuer-expertinnen-nr-1#more-1882>.

Wichtig: Das genannte Urteil ist eine Einzelfallentscheidung. Damit sind nicht alle darstellenden Künstler*innen »freie Mitarbeiter*innen«.

Werkschaffende Künstler*innen

Werden werkschaffende Künstler*innen wie Regisseur*innen, Choreograph*innen, Bühnen- und Kostümbildner*innen im Rahmen von Projekten und Spielzeiten beauftragt, üben sie eine selbstständige Tätigkeit aus. Das gilt auch für Autor*innen, Komponist*innen und alle in der Werbung Tätigen, insbesondere für Fotograf*innen, Grafik-Designer*innen und PR-Fachleute.

Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Die DRV überprüft im Rahmen von Betriebsprüfungen, ob es sich bei Auftragsverhältnissen um nicht-selbstständige (»scheinselbstständige«) oder selbstständige Beschäftigungen handelt. Kommt die DRV zu dem Schluss »Scheinselbstständigkeit«, muss der Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge (= gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachzahlen und zwar den Arbeitgeberanteil und – bis auf drei Monate – auch den Arbeitnehmeranteil, rückwirkend bis zu vier Jahren.

Ist nicht sicher, ob es sich bei einem Auftragsverhältnis um eine selbstständige oder eine nicht-selbstständige Beschäftigung handelt, kann – auch vor der Aufnahme der Tätigkeit – ein Statusfeststellungsverfahren bei DRV Rechtssicherheit bringen. (»Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus « V0027).

2. Wenn Selbstständige zu »Arbeitgeber*innen« werden – Was ist zu beachten?

Wenn Selbstständige, GbRs oder Vereine zu Arbeitgeber*innen werden, beispielsweise, weil sie darstellende Künstler*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigen müssen, zahlen sie zusätzlich zur Künstler*innenvergütung Sozialabgaben.

Wichtig ist, diese Mehrkosten einzukalkulieren und den bürokratischen Aufwand nicht zu unterschätzen. Nützliche Online-Tools sind »Gehaltsrechner« der gesetzlichen Krankenkassen, mit denen die Höhe der Sozialabgaben für Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen berechnet werden kann.

Wirst Du Arbeitgeber*in, ist es ratsam, insbesondere wegen der »Lohnbuchhaltung« eine Steuerberatung hinzuziehen.

3. Welche »Anstellungsverhältnisse« gibt es?

Es gibt viele Formen angestellter Beschäftigungsverhältnisse. Eine Anstellung kann auf »Minijob«-Basis oder »Midijob«-Basis erfolgen, eine »kurzfristige Beschäftigung« oder eine »unständige Beschäftigung« oder ein »Normalarbeitsverhältnis« sein (in Vollzeit und unbefristet) – um nur die Gängigsten zu nennen. Was passt, muss im Einzelfall entschieden werden. Ein Überblick:

Minijob

Geringfügig Beschäftigte (Minijobber*innen) dürfen nicht mehr als 538 € im Monat verdienen, zahlen 3,6 % ihres Gehalts in die Rentenversicherung ein (Befreiung auf Antrag möglich) und sind von den übrigen Sozialabgaben und den Steuern befreit.

Arbeitgeber*innen haben etwa 30% auf das gezahlte Entgelt abzuführen. Auch für Minijobs gelten der gesetzliche Mindestlohn und das Arbeitsrecht (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) Informationen und Anmeldung bei der Minijobzentrale www.minijob-zentrale.de.

Midijob

Bei einem Midijob liegt der monatliche Verdienst bei mehr als 538 € und weniger als 2.000 €. Arbeitnehmer*innen müssen nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, Arbeitgeber*innen aber zahlen den vollen Anteil an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Auch Lohnsteuer muss abgeführt werden, die Höhe hängt von der Steuerklasse ab.

Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis zeitlich befristet ist. Es darf im Kalenderjahr 70 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Höhe der Vergütung ist unerheblich. Sozialabgaben fallen nicht an.

Lohnsteuer ist einzubehalten und abzuführen. Eine kurzfristige Beschäftigung darf nicht »berufsmäßig« ausgeübt werden, d.h. sie muss von »untergeordneter wirtschaftlicher« Bedeutung sein. Informationen und Prüfhilfen unter: www.minijob-zentrale.de

Unständige Beschäftigung

Von unständiger Beschäftigung ist die Rede, wenn ein Arbeitsvertrag für weniger als eine Beschäftigungswoche (= 6 Tage) abgeschlossen wird. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Beschäftigung und läuft von da an sechs Kalendertage. Beispiel: Schauspieler*innen werden am Samstag 25.1. engagiert. Dann endet die unständige Beschäftigung am Donnerstag 30.1. – Sonn- und Feiertage werden mitgezählt. Wie lange an jedem einzelnen Arbeitstag gearbeitet wird, ist unerheblich.

Unständig Beschäftigte müssen ihre Tätigkeit berufsmäßig ausüben. Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, allerdings nicht in der Arbeitslosenversicherung. Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in tragen jeweils 50 % der Sozialversicherungsbeiträge.

4. Selbstständige Künstler*innen als Auftraggeber*innen oder Auftragnehmer*innen – Was gehört in einen Vertrag?

Wenn selbstständige Künstler*innen Aufträge vergeben oder annehmen, kann das mündlich besprochen und abgeschlossen werden. Das ist ein Vertrag. Besser aber ist die Schriftform, dann sind die Inhalte, die vereinbart worden sind, für jede Seite klar und beweisbar. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben, aber die Grundsätze des Vertragsrechts im BGB (bürgerlichen Gesetzbuch) zu kennen, ist für beide Seiten wichtig. Das BGB unterscheidet u.a. nach Dienst- und Werkvertrag.

Dienstvertrag

Ein Dienstvertrag vereinbart einen Dienst, der erbracht werden soll und wird meist auf Stunden-, Tages-, und Monatspauschalbasis abgeschlossen. Typisch wäre die PR-Betreuung eines Theaterprojekts für eine Spielzeit. Der Dienst muss erbracht werden, Qualität und Erfolg der Leistung spielen grundsätzlich keine Rolle. Es besteht für Auftragnehmer*innen keine Nachbesserungspflicht.

Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag ist immer ein bestimmtes Arbeitsergebnis (»Werk«) vereinbart, z.B. die Website für eine Künstler*innen-GbR. Die Dotierung ist in der Regel eine Pauschalsumme. Auftraggeber*innen müssen das Ergebnis, das Werk nicht zwingend abnehmen, sondern können die Vergütung zurückhalten und auf Nachbesserung bestehen.

In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag nicht immer leicht. Wichtig ist deshalb, die möglichst genaue Beschreibung der Leistungen, die erbracht werden sollen. Was in einem Vertrag (mündlich oder schriftlich) mindestens vereinbart sein soll, steht in der [Checkliste 2 – Dienstleistungs- und Werkverträge](#).

V. ORGANISATION

1. Wie bringe ich Ordnung in meine geschäftliche Ablage?

Ordnung in die geschäftlichen Unterlagen zu bringen, schafft Überblick und erspart das Suchen. Eine praktikable und nachvollziehbare Ordner-Struktur – unabhängig davon, ob Du komplett digital arbeitest oder die Papierform bevorzugst – ist diese:

Ordner I:	Belege
Ordner II:	Verträge
Ordner III:	Kunden
Ordner IV:	Finanzamt

Welche Geschäftsunterlagen sich in den jeweiligen Ordnern befinden sollten, zeigt die

[Checkliste 3 - Ablage geschäftlicher Unterlagen.](#)

2. Wie behalte ich den finanziellen Überblick?

Mit einer »Liquiditätsplanung« verschaffst Du Dir einen Überblick über Deine finanzielle Situation. Die Planung bildet ab, wie »flüssig« du bist und ob du alle Rechnungen und sonstigen Verbindlichkeiten bedienen kannst. Du erkennst Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig und nicht erst dann, wenn sie da sind. Wer nicht nur tagesaktuell seine Finanzen »by Bankauszug« im Blick hat, sondern die Kontrolle haben will, für den ist die Liquiditätsplanung ein gutes Tool.

Wie eine einfache Planung aussehen kann, zeigt dieses Beispiel für einen Zeitraum von sechs Monaten:

Tom Meier hat drei Einnahmequellen: Er ist selbstständiger freiberuflicher PR-Texter und Kabarettist (nicht umsatzsteuerpflichtig) und Gesellschafter der »Alles Theater GbR« und angestellt als OGS-Assistent auf Minijob Basis.

Liquiditätsplan 2024 - 6 Monate							
	April	Mai	Juni	Juli	August	September	SUMME
Liquiditätsbestand des Vormonats	100,00 €	1.585,00 €	685,00 €	485,00 €	- 360,00 €	1.240,00 €	
Einzahlungen Honorare Autor PR Texte	- €	1.000,00 €	800,00 €		800,00 €		2.600,00 €
Einzahlungen Honorare Kabarett			500,00 €	600,00 €	- €	3.000,00 €	4.100,00 €
Einzahlungen aus GbR "Alles Theater"	3.000,00 €				2.500,00 €		5.500,00 €
Einzahlungen "Erspartes"							- €
Minijob	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	3.000,00 €
Summe L-Bestand + Einzahlungen	3.600,00 €	3.085,00 €	2.485,00 €	1.585,00 €	3.440,00 €	4.740,00 €	15.200,00 €
Auszahlungen							
REGELMÄßIGE Auszahlungen							
Raumanmietung		200,00 €					200,00 €
Telefon / Internet	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	240,00 €
Kontogebühren	15,00 €			15,00 €			30,00 €
Beiträge zu Berufsverbänden				80,00 €			80,00 €
Betriebliche Versicherungen							- €
Buchführungssoftware	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	60,00 €
Einkommenssteuer-(voraus)zahlungen			150,00 €			150,00 €	300,00 €
"Unternehmer*innen-lohn"	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	9.000,00 €
Soziale Absicherung (KSK Beiträge u.A.)	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	1.800,00 €
UNREGELMÄßIGE Auszahlungen							
Fortbildungen					200,00 €		200,00 €
Reisekosten					150,00 €		150,00 €
Werbematerialien	150,00 €						150,00 €
Anschaffungen –betrieblich z.B. Scanner		350,00 €					350,00 €
Summe Auszahlungen	2.015,00 €	2.400,00 €	2.000,00 €	1.945,00 €	2.200,00 €	2.000,00 €	12.560,00 €
Summe L-Bestand + Einzahlungen	3.600,00 €	3.085,00 €	2.485,00 €	1.585,00 €	3.440,00 €	4.740,00 €	15.200,00 €
Summe Auszahlungen	2.015,00 €	2.400,00 €	2.000,00 €	1.945,00 €	2.200,00 €	2.000,00 €	12.560,00 €
Liquiditätsendbestand des Monats	1.585,00 €	685,00 €	485,00 €	- 360,00 €	1.240,00 €	6.740,00 €	2.640,00 €

Wie gehst Du bei der Erstellung einer Liquiditätsplanung vor?

Du machst Dir ein möglichst genaues Bild der Einnahmen und Ausgaben der nächsten zwölf Monate (betrieblich und privat. Der Zahlungszeitpunkt zählt: Wann wird eine Zahlung eingehen und zu welchem Termin ist eine Zahlung zu leisten? Zu Anfang ist diese Planung etwas aufwendig, aber Du wirst schnell Routine bekommen.

Mach ein monatliches Update!

Ein Excel Tool mit Anmerkungen zur Bearbeitung kannst Du hier downloaden:
[Excel Tool für Selbstständige](#). Die Tabellen sind individualisierbar.

B. CHECKLISTEN

Checkliste 1 – Einkommensteuer-Verfahren

Beispiel: Maria Sanchez, 1.) selbstständige Choreographin und 2.) Mitgesellschafterin der

»Alles Theater GbR – Maria Sanchez und Tom Meier«; ledig, keine Kinder, KSK-versichert, Steuerjahr 2023

Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit Elster-Formular »Anlage EÜR« (Einnahmen-Überschussrechnung)	Betriebseinnahmen gesamt	€ 29.000,00
	- Betriebsausgaben gesamt	€ 11.000,00
	Gewinn (ggf. Verlust)	€ 18.000,00
Plus weitere Einkünfte; hier: Einkünfte als GbR-Gesellschafter*in Elster-Formular „Anlage S“ (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit)	mit der EÜR-Rechnung ermittelt die GbR ihren Gewinn; die Gewinn-anteile der Gesellschafter*innen werden festgestellt - hier: 50 %	GbR-Gewinn: € 10.000 GbR-Gewinnanteil Sanchez: € 5.000
Summe aller Einkünfte		€ 23.000

von diesen Einkünften abzuziehen sind u.a.

<p>Sonderausgaben Vorsorgeaufwand: Steuer mindernd geltend gemacht werden können bis zu bestimmten Höchstbeträgen u.a. Beiträge zur Künstlersozialkasse, Berufs- unfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- und (unter bestimmten Voraussetzungen) Lebensversicherungen. Das mindert die zu zahlende Einkommensteuer.</p> <p>Formular in der persönlichen Steuererklärung: »Anlage Vorsorgeaufwand«</p>	<p>KSK-Beiträge Kranken- und Pflegeversicherung: € 2.100 (Höchstbetrag, der hier geltend gemacht werden kann € 1.900)*</p> <p>Rentenversicherung: Jahresbeitrag: € 2.150 (davon wirken sich 88% steuer mindernd aus)*</p> <p>* ansetzbare (Höchst) beträge können sich von Jahr zu Jahr ändern.</p>	<p>– € 1.900</p> <p>– € 1.890</p>
<p>ggf. Sonderausgaben Geld- oder Sachspenden:</p> <p>Spenden an gemeinnützige Organisationen können geltend gemacht werden. Formular in der persönlichen Steuerklärung: »Mantelbogen« S. 2</p>	<p>Spende Nordener Tafelkids e.V.</p>	<p>– € 200</p>
<p>zu versteuerndes Einkommen</p> <p>Gut zu wissen: Bis zu einem Einkommen von € 11.604 (in 2024, ledig) ist keine Einkommensteuer zu zahlen</p>		<p>€ 19.010</p>
<p>Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)</p> <p>www.bmf-steuerrechner.de</p>	<p>Vorab: Berechnung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags</p>	<p>€ 2.300</p>

Checkliste 2 | Dienstleistungs- und Werkverträge

Wesentliche Punkte, keine abschließende Aufzählung

- **Leistung**
Dienstleistung – Genaue Beschreibung der Leistung. Feste Stundenzahl pro Woche, Monat oder ein definiertes Zeitkontingent?
Werkvertrag – Präzise Beschreibung des zukünftigen »Werkes« in Art, Umfang und Eigenschaften
- **Liefertermine (bei Werkverträgen)**
- **Vergütung, ggf. mit Mehrwertsteuer**
- **Zahlungsmodalitäten**
Wann wird die Rechnung gestellt? In welchen Zeitabständen wird abgerechnet?
Wann muss die Zahlung beglichen sein? Auf welches Konto ist zu überweisen?
- **Vorleistungen und Pflichten der Auftraggeberin / des Auftraggebers**
Welche Voraussetzungen muss der Auftraggeber schaffen und sicherstellen, damit die Leistung erbracht bzw. das Werk erstellt werden kann? Zum Beispiel kann bei der Beauftragung »Erstellung eines Flyers« die Bereitstellung von Fotos und Texten seitens des Auftraggebers vereinbart sein.
- **Laufzeit des Vertrages**
- **Kündigungsfristen**
- **Ort, Datum und Unterschriften**

Checkliste 3 | Ablage geschäftlicher Unterlagen

Ordner I Belege

In diesem Ordner sammelst und ordnest Du chronologisch diese Unterlagen:

- Ausgangsrechnungen (Rechnungen, die Du gestellt hast)
- Eingangsrechnungen (Rechnungen, die Du bezahlt hast)
- Kontoauszüge
- »Kasse«
(alle Belege für Barzahlungen, egal ob es sich um eine Einnahme oder Ausgabe handelt)

Ordner II Verträge

In diesem Ordner sammelst Du - der jeweiligen Vertragspartnerin / dem jeweiligen Vertragspartner zugeordnet - diese Unterlagen:

- Telefon
- Internet
- Betriebliche Versicherungen
- Betriebliche Mieten
- Bankverträge (Konto, ggf. Darlehn)
- Künstlersozialkasse, nur KSK-Abgabe
- Verträge mit Verwertungsgesellschaften (Gema, GVL, VG Wort ...)
- Verträge mit selbstständigen Mitarbeiter*innen und Dienstleister*innen
- Verträge mit angestellten Mitarbeiter*innen (Arbeitsverträge)
- Sonstige betriebliche Verträge

Ordner III »Kund*innen« (Auftraggeber*innen, Fördergeber*innen, Sponsoren)

In diesem Ordner sammelst Du - der jeweiligen »Kundin« / dem jeweiligen »Kunden« zugeordnet - diese Unterlagen:

- Angebote
- Aufträge
- Auftragsbestätigungen
- Verträge
- Korrespondenz
- Notizen
- Rechnungen / Abrechnungen

Ordner IV Finanzamt

Du sammelst und ordnest chronologisch die ...

- Steuerliche Anmeldung
- Steuererklärungen
- Steuerbescheide
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Gewinnermittlungen EÜR
- Fahrtenbuch
- Korrespondenz

C. EXCEL-TOOLS

1. Einfache Buchführung
2. Liquiditätsplanung

ÜBER DIE AUTORIN

Alexa Jünkering

Betriebswirtschaftliche Beraterin, Coach, Dozentin, Lehrbeauftragte, Autorin

www.beratung-fuer-kuenstler-innen.de

www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de

»Meine Arbeit besteht darin, selbstständige Künstler*innen, Kreative und Kultur-schaffende bei der Entwicklung ihrer „unternehmerischen“ Persönlichkeit zu unterstützen.

Insbesondere verstehe ich mich als »Übersetzerin« der besonderen ökonomischen Zusammenhänge, die für Selbstständige gelten und des rechtlichen Rahmens, in den sie gestellt sind. Es ist wichtig, die Regeln von Selbstständigkeit zu verstehen. Wissen und Verständnis bauen falsche Abhängigkeiten ab, öffnen den Blick für Gestaltungsoptionen und geben mehr Sicherheit für eigenes, selbstbestimmtes Handeln. Unsicher macht, worüber man zu wenig weiß.

In Beratungsgesprächen bringe ich Ordnung in das Fragen- und Gedankenkarussell meiner Kund*innen, informiere, erkläre, gebe praktische Ratschläge, animiere zum kritischen Weiterdenken und Handeln. Ja, und ich stelle auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des beruflichen Tuns, denn für jede*n Kreative*n ist neben der Kunst auch das wirtschaftliche (Über) Leben von existenzieller Bedeutung.

Seit 25 Jahren bin ich selbstständig aus Überzeugung mit allen Höhen und Tiefen und beständiger Begeisterung für die Selbstbestimmtheit und Selbstverantwortung, die das Leben als »Unternehmerin« mit sich bringt.«



© Feußner Fotografie Hamm



**NRW LANDESBÜRO
FREIE DARSTELLENDEN
KÜNSTE**

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

